

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2026

Schwerin, den 19. Oktober

Nr. 42

Landesbehörden

Öffentliche Zustellung

Bekanntmachung des Landesförderinstituts
Mecklenburg-Vorpommern
– Geschäftsbereich der NORD/LB –

Vom 1. Oktober 2026

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort) von

Liliana Koll
zuletzt wohnhaft in Am Markt 6
19406 Sternberg

ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist zuzustellen:
Änderungsbescheid vom 3. September 2026 zum Aktenzeichen
UBH3XR-428511_SAR2-1359055

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.

Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den Räumen des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, in Raum 003 bei Herrn Mame-row eingesehen oder abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 533

Bekanntgabe gemäß § 19 Absatz 2 BBergG

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 5. Oktober 2026

Die Firma Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH
Berliner Straße 6
69120 Heidelberg

hat beim Bergamt Stralsund auf der Grundlage des § 19 Absatz 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S.1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84), mit Schreiben vom 21. Juli 2026 den Antrag auf teilweise Aufhebung der Bewilligung zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagsstoffen im Bewilligungsfeld „Krassow II/Teilfeld Zurow-Ost A“ (Berechtsams-Nr. II- B-f-047/95-2135) gestellt.

Die Teilfläche des Bewilligungsfeldes, für die die Bewilligung aufgehoben wird, ist durch folgende Koordinaten der Feldeseckpunkte gekennzeichnet:

Krassow II/Teilfeld Zurow-Ost A

Eckpunkte	Koordinaten der Feldeseckpunkte	
	R	H
1	44 75 631,7	59 70 763,6
2	44 75 774,4	59 70 710,8
3	44 75 733,5	59 70 260,2
4	44 75 589,6	59 70 264,5

Flächeninhalt des Feldes: 69.200 m²
Koordinatensystem: Gauß-Krüger-Abbildung
Bezugsfläche: Bessel-Ellipsoid (RD/83)
Landkreis: Nordwestmecklenburg
Gemeinde: Zurow

Die Fläche, für die die **Bewilligung aufrechterhalten** wird, ist durch folgende Koordinaten der Feldeseckpunkte gekennzeichnet:

Krassow II/Teilfeld Zurow-Ost A (Teilfeld West)

Eckpunkte	Koordinaten der Feldeseckpunkte	
	R	H
1	44 75 186,3	59 70 444,3
2	44 75 060,0	59 70 448,0
3	44 75 065,0	59 70 555,0
4	44 75 066,7	59 70 630,8
5	44 75 223,9	59 70 484,9

Flächeninhalt: 17.300 m²
 Koordinatensystem: Gauß-Krüger-Abbildung
 Bezugsfläche: Bessel-Ellipsoid (RD/83)
 Landkreis: Nordwestmecklenburg
 Gemeinde: Zurow

Krassow II/Teilfeld Zurow-Ost A (Teilfeld Ost)

Eckpunkte	Koordinaten der Feldeseckpunkte	
	R	H
1	44 75 790,0	59 70 705,0
2	44 76 149,0	59 70 541,0
3	44 76 209,0	59 70 366,0
4	44 76 090,0	59 70 295,0
5	44 75 975,0	59 70 230,0
6	44 75 318,0	59 69 845,0
7	44 75 170,0	59 70 095,0
8	44 75 245,0	59 70 260,0
9	44 75 330,0	59 70 255,0
10	44 75 330,0	59 70 294,1
11	44 75 454,3	59 70 281,7
12	44 75 589,6	59 70 264,5
13	44 75 733,5	59 70 260,2
14	44 75 774,4	59 70 710,8

Flächeninhalt: 337.700 m²
 Koordinatensystem: Gauß-Krüger-Abbildung
 Bezugsfläche: Bessel-Ellipsoid (RD/83)
 Landkreis: Nordwestmecklenburg
 Gemeinde: Zurow

Mit der Bekanntgabe der Teilaufhebung der Bewilligung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern erlischt die Bewilligung in dem Umfang, in dem sie aufgehoben wird.

Die Bekanntgabe im Amtsblatt erfolgt erst nach Eintritt der Bestandskraft.

Die Bewilligung kann nach ihrer Aufhebung infolge des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 602) nicht erneut erteilt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 533

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 5. Oktober 2026

Die Biohof Walkendorf GmbH, Fürstenhof 15, 17179 Finkenthal, beabsichtigt in der Gemarkung Finkenthal, Flur 1, Flurstücke 4/7, 4/8 und 4/9 die in Betrieb befindliche Junghennenaufzuchtanlage gemäß § 16 BImSchG wesentlich zu ändern.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von vier Flüssiggasbehältern mit je 2,1 t Flüssiggas. Die Gesamtmenge beläuft sich damit auf insgesamt 8,4 t Flüssiggas.

Durch die geplante Maßnahme kommt es zu keiner Erhöhung der genehmigten Kapazität der Tierhaltungsanlage von 84.960 Aufzuchtplätzen.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 3 und 4 i. V. m. § 7 UVPG und Nummer 7.2.2 „A“ der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass nach Einschätzung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung. Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

Zu den wesentlichen Gründen wird auch auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz/ verwiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 534

Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA Löwitz West III), Bekanntmachung Genehmigungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 12. Oktober 2026

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Die KNE Windpark Nr. 17 GmbH & Co. KG (Sitz: Schwerin) erhielt die Genehmigung (Gez.: 70/26) mit Datum vom 20. August 2026 für oben genanntes Vorhaben.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhender Ansprüche Dritter, wird der KNE Windpark Nr. 17 GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) des Typs Vestas V162-6.0 MW mit einer Gesamthöhe von 250 m, einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von 6 MW an nachfolgend genannten Standorten:

19217 Stadt Rehna Gemarkung Falkenhagen			mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WEA 11	1	4	33235347	5969052
WEA 12	1	10	33235745	5968932

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

erteilt.

2. Die unter C. dieses Bescheides (d. B.) aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
3. Die Ausnahmegenehmigung von den Verboten zum gesetzlichen Biotopschutz gem. § 20 NatSchAG M-V für die unmittelbaren Beeinträchtigungen von 147 m² des Biotoptyps Baumhecke (BHB) sowie die mittelbare Beeinträchtigung von 3.588 m² des Biotops Strauchhecke mit Überschirmung (BHS) und von 1.974 m² des Biotops Baumhecke (BHB) wird erteilt.
4. Die Verpflichtung zur Kompensation des Eingriffs in Höhe von 32.330 m² Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) geht auf die Flächenagentur M-V GmbH über.
5. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen unter den Ziffern C.III.2., C.III.3., C.III.4. (ausgenommen C.III.4.19 bis C.III.4.21), C.III.5., C.III.6., C.III.7., C.III.8., C.III.9. und C.III.10. wird angeordnet.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die KNE Windpark Nr. 17 GmbH & Co. KG.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides hat folgenden Wortlaut:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Obergericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung sowie der zugehörigen Antragsunterlagen wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **20.10.2026** bis einschließlich **03.11.2026** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 58866512) die Einsichtnahme möglich. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm gem. § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung aller Unterlagen gemäß § 10 Abs. 8 Satz 4 BImSchG online auf der Homepage des StALU WM

http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/

und im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Löwitz West III“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gemacht und zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter oben genannter Adresse oder elektronisch unter StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung für Dritte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Dritt-) Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-)Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 535

Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) am Standort Schwerin (WKA Göhrener Tannen I), Bekanntmachung Genehmigungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 19. Oktober 2026

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) sowie § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG)

Die Naturwind Schwerin GmbH (Sitz: Schelfstraße 35, 19055 Schwerin) erhielt mit Datum vom 17. September 2026 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 74/26).

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhender Ansprüche Dritter, wird der Naturwind Schwerin GmbH die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) des Typs Vestas V162-7.2 MW mit Serrations (STE)¹ mit einer Gesamthöhe von 250 m, einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von 7,2 MW an nachfolgend genanntem Standort

19061 Schwerin OT Krebsförden				mit den Standortkoordinaten ²	
Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	Krebsförden	10	17/8	33263333	5940508

¹ Serrated Trailing Edges

² Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

erteilt.

2. Die unter C. d. B. (dieses Bescheides) aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
3. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen unter den Ziffern C.III.2., C.III.3., C.III.4. – ausgenommen C.4.17

bis C.4.20, C.III.5., C.III.6., C.III.7., C.III.8., C.III.9. und C.III.10 d. B. wird angeordnet.

4. Die Ausnahmegenehmigung nach § 67 LBauO M-V i. V. m. § 6 LBauO M-V wird für die im Lageplan dargestellte Überdeckung unter der Bedingung Ziffer C.I.2.3 d. B. und unter der Auflage Ziffer C.III.3.1 d. B. erteilt.
5. Die Ausnahmegenehmigung nach § 2 Nr. 6 WAbstVO M-V für die Unterschreitung des gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes einzuhaltenden Abstandes zum Wald von 30 Metern auf 0 Meter zur Waldgrenze bei der Errichtung von baulichen Anlagen wird erteilt.
6. Die Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 AwSV zum Verwenden von Kühlflüssigkeit in der Gondel mit außenliegenden Rückkühler und Ausgleichbehälter wird erteilt.
7. Die Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 AwSV für die Ausführung der Kranstellfläche zum Abfüllen flüssiger wasergefährdender Stoffe, der Abfüllfläche zum Austausch von Betriebsmitteln sowie Umschlagflächen zum Be- und Entladen von Betriebsmitteln wird erteilt.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Naturwind Schwerin GmbH.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides hat folgenden Wortlaut:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung sowie der zugehörigen Antragsunterlagen wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BlmSchG vom Tage nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **20.10.2026** bis einschließlich **03.11.2026** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 58866512) die Einsichtnahme möglich. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm gem. § 10 Absatz 8 Satz 5 BlmSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erfolgt sie online auf der Homepage des StALU WM

https://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten als bekannt gemacht und zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Dritt-)Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-)Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 536

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 19. Oktober 2026

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG i. V. m. § 21a 9. BImSchV gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte bekannt:

Mit Bescheid G 014/26 vom 1. Juli 2026, Az. StALU MS 54-571/1818-1/2025, wurde der Windpark Heydenhof-Neu Plötz Betriebs GmbH & Co. KG, Dorfstraße 50, 17129 Kruckow eine Genehmigung gemäß § 4 und § 19 BImSchG i. V. m. Ziffer 1.6.2 „V“ des Anhang 1 der 4. BImSchV erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

1 Entscheidungsumfang

- a. Der Windpark Heydenhof-Neu Plötz Betriebs GmbH & Co. KG, Dorfstraße 50, 17129 Kruckow, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vierzehn Windenergieanlagen – WEA – vom Typ Nordex N-163 – 7,0 MW, im Windenergiegebiet 19/2015 Kruckow, in der Gemeinde Kruckow, Gemarkungen Schmarsow (Flur 1, Flurstücke 121, 145, 147, 156, 151), Kruckow (Flur 1, Flurstücke 282/2, 238/1, 236/1, 241) und Kartlow (Flur 1, Flurstücke 374, 372/1 und Flur 2, Flurstück 58) erteilt.

- b. Die Genehmigung wird unter Bedingungen erteilt und ist mit Auflagen verbunden.
- c. Der Umfang der Genehmigung bestimmt sich insbesondere nach den eingereichten Antragsunterlagen vom 26.06.2025, mit Posteingang vom 27.06.2025, i. d. F. vom 18.06.2026 (Posteingang der letzten Nachlieferung) soweit in diesem Bescheid nichts abweichend geregelt ist. Dieser Antrag ist Bestandteil der Genehmigung (Anlage 1).
- d. Der durch das Vorhaben in Aussicht stehende Eingriff in Natur und Landschaft wird im beantragten Umfang genehmigt. Der Eingriff ist kompensationspflichtig.
 - a) Die zu leistenden Kompensationsflächenäquivalente von **608.532 KFÄ** sind multifunktional auszugleichen.
- e. Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung wird eine Bankbürgschaft zugunsten des Landkreises Vorpommern-Greifswald (bzw. dessen Rechtsnachfolgers) als Sicherheitsleistung in Höhe von **6.429.000,00 Euro** festgesetzt.
- f. Die sofortige Vollziehung der Punkte 2.3.1 (Schallimmissionen), 2.3.2 (Schattenwurf) und 2.6 (Naturschutz) wird angeordnet.
- g. Das gemeindliche Einvernehmen wird hiermit erteilt.
- h. Die luftfahrtrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG wird für die nachstehenden Anlagen hiermit erteilt.
- i. Die Baugenehmigung nach § 64 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) wird hiermit erteilt.

1.1 Entscheidungsinhalt

Der Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagen:

WEA-Nr. / Bez. der Anlage	WEA-Typ Nennleistung Hersteller	Standortkoordinaten nach ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33	Nabenhöhe Rotor-durchmesser Gesamthöhe	Gemarkung Flur Flurstück des WEA-Fundamentes
WEA 1	N-163 6.x TCS164 7.0 MW Nordex	E 382931 N 5972432	164,0 m 163 m 245,50 m	Schmarsow 1 121
WEA 2	N-163 6.x TCS164 7.0 MW Nordex	E 383378 N 5972558	164,0 m 163 m 245,50 m	Kruckow 1 282/2
WEA 3	N-163 6.x TCS164 7.0 MW Nordex	E 383803 N 5972616	164,0 m 163 m 245,50 m	Kruckow 1 282/2

WEA-Nr. / Bez. der Anlage	WEA-Typ Nennleistung Hersteller	Standortkoordinaten nach ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33	Nabenhöhe Rotor-durchmesser Gesamthöhe	Gemarkung Flur Flurstück des WEA-Fundamentes
WEA 4	N-163 6.x TCS164 7.0 MW Nordex	E 384219 N 5972742	164,0 m 163 m 245,50 m	Kruckow 1 238/1
WEA 5	N-163 6.x TCS164 7.0 MW Nordex	E 384641 N 5972833	164,0 m 163 m 245,50 m	Kruckow 1 236/1
WEA 6	N-163 6.x TCS164 7.0 MW Nordex	E 383353 N 5972186	164,0 m 163 m 245,50 m	Schmarsow 1 145
WEA 7	N-163 6.x TCS164 7.0 MW Nordex	E 383565 N 5971907	164,0 m 163 m 245,50 m	Schmarsow 1 147
WEA 8	N-163 6.x TCS164 7.0 MW Nordex	E 383851 N 5972230	164,0 m 163 m 245,50 m	Kruckow 1 282/2
WEA 9	N-163 6.x TCS164 7.0 MW Nordex	E 384277 N 5972340	164,0 m 163 m 245,50 m	Kruckow 1 241
WEA 10	N-163 6.x TCS164 7.0 MW Nordex	E 384703 N 5972468	164,0 m 163 m 245,50 m	Kartlow 1 374
WEA 11	N-163 6.x TCS164 7.0 MW Nordex	E 383674 N 5971562	164,0 m 163 m 245,50 m	Schmarsow 1 156
WEA 12	N-163 6.x TCS164 7.0 MW Nordex	E 384018 N 5971813	164,0 m 163 m 245,50 m	Schmarsow 1 151
WEA 13	N-163 6.x TCS164 7.0 MW Nordex	E 384446 N 5972016	164,0 m 163 m 245,50 m	Kartlow 2 58
WEA 14	N-163 6.x TCS164 7.0 MW Nordex	E 384892 N 5972148	164,0 m 163 m 245,50 m	Kartlow 1 372/1

Tabelle 1: Übersicht Anlagen

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

1.2 Eingeschlossene Entscheidungen

In dieser Genehmigung sind insbesondere folgende Entscheidungen eingeschlossen (§ 13 BImSchG):

- Baugenehmigung nach § 64 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)
- Naturschutzgenehmigung gem. § 12 Abs. 6 i. V. m. § 40 NatSchAG M-V
- Genehmigung nach § 7 Abs. 6 Denkmalschutzgesetz M-V
- luftfahrtrechtliche Zustimmung der Luftfahrtbehörde – hier – des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V
- gemeindliches Einvernehmens nach § 36 BauGB

1.3 Entscheidungsunterlagen

Antragsunterlagen

Der Genehmigungsinhalt wird durch folgende Antragsunterlagen näher bestimmt, die als Anlagen Bestandteil des Bescheides sind, soweit der Tenor des Bescheides bzw. die zugehörigen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes regeln.

Als Entscheidungsunterlagen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen lagen gemäß §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4e, 5 der 9. BImSchV folgende Unterlagen vor:

Ordner 1

Inhaltsverzeichnis	Blatt 0001 – 0003
Antrag, Kurzbeschreibung, Sonstiges	Blatt 0004 – 0014
Lagepläne	Blatt 0015 – 0032
Flurstücksnachweise	Blatt 0033 – 0046

Ordner 2

Anlage + Betrieb	Blatt 0047 – 0488
------------------	-------------------

Ordner 3

Emissionen und Immissionen	Blatt 0489 – 0639
Arbeitsschutz und Sicherheit	Blatt 0640 – 0704

Ordner 4

Bauvorlagen und Brandschutz	Blatt 0705 – 0748
Natur-, Landschaft- u. Bodenschutz	Blatt 0749 – 0841
Anlagenspezifische Unterlagen	Blatt 0842 – 0952
Sonstige Unterlagen	Blatt 0953 – 0966

2 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, einzulegen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und der Klage kann nur innerhalb eines Monats

nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO i. V. m. § 13a Nr. 1 GerStrukGAG MV Klage beim Oberverwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung dieses Bescheides kann durch den Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

3 Auslegung des Bescheids

Der Genehmigungsbescheid ist einschließlich seiner Begründung in der Zeit **vom 20.10.2026 (erster Tag) bis einschließlich 02.11.2026 (letzter Tag)** auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte unter folgender Adresse einsehbar:

https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Presse_Bekanntmachungen/

Auf Verlangen eines Beteiligten kann ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

In diesem Fall können Sie telefonischen Kontakt unter der Rufnummer **0385 588 69540** aufnehmen. Alternativ schicken Sie bitte eine E-Mail an

poststelle@stalums.mv-regierung.de.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, (poststelle@stalums.mv-regierung.de) angefordert werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 537

Wesentliche Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren am Standort Severin, Bekanntmachung Genehmigungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 19. Oktober 2026

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Die Mecklenburger Landpute GmbH (Sitz: Severin) erhielt mit Datum vom 15. September 2026 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 66/26).

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

A Entscheidungen

1. Auf Antrag der Mecklenburger Landpute GmbH
Kastanienallee 3
19374 Severin

vom 21. Mai 2026 (Posteingang am 21. Mai 2026) wird, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage am nachfolgend genannten Standort:

Adresse: Kastanienallee 3
19374 Severin
Gemarkung: Severin
Flur: 1
Flurstück: 78/3, 79/3, 102/6, 102/8, 102/10, 102/11, 102/13, 102/21, 102/22, 102/23, 102/24, 102/25, 102/26, 102/27, 102/31

erteilt.

2. Die Antragstellerin beabsichtigt die wesentliche Änderung der Anlage durch einen Hallenneubau, in dem die gesamte Tierannahme, Schlachtung und Zerlegung erfolgen sollen. Die genehmigte Schlachtkapazität von max. 45 t/d bleiben unverändert. Die genehmigte Räucheranlage bleibt ebenfalls unverändert. Mit der geplanten Änderung sollen für die Verwertung der Schlachtnebenprodukte bzw. tierischen Abfälle folgende Anlagentypen gemäß Anlage 1 der 4. BImSchV beantragt werden, die ebenfalls in dem o. g. Hallenneubau vorgesehen sind:
 - Nr. 7.9.2 (G): Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut, < 75 t/d Fertigerzeugnisse (Kapazität der Anlage < 22 t/d) und
 - Nr. 7.12.1.2 (G): Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von < 10 t/d (Kapazität der Anlage < 1 t/d).

Die wesentliche Änderung erstreckt sich auf folgende Punkte:

- Umnutzung der vorhandenen Annahme/Schlachtung (ehemals Betriebseinheit 1) zur Kommissionierung und zum Online-Shop
- Nutzung der vorhandenen Wasch- und Lagerhalle (ehemals Betriebseinheit 1) zu einer Halle mit Bereich zur Kistenwäsche der Kat. 2- und Kat. 3-Materialien, Bereich der Lagerung der hergestellten Proteine aus der Verwertungsanlage der TNP (Kat. 3) in Big Bags und Bereich zur Lagerung von Verpackungsmaterialien und Ähnlichem
- Errichtung und Betrieb einer geschlossenen Halle für separaten Bereich Schlachtung:

1. Lkw-Anlieferung
2. Tier-Annahme
3. CO₂-Betäubungsanlage (CO₂-Grube für die Bio-Masthähnchen)
4. Elektrobetäubung für Puten und „Platzhalter“ für Nachrüstung der CO₂-Betäubungsanlage (Betäubungsschränke für die Bio-Puten)
5. Schlachtkette Bio-Masthähnchen inkl. tierärztliche Untersuchung
6. Schlachtkette Bio-Puten inkl. tierärztliche Untersuchung
7. Kühltunnel/Kälteraum mit Industriekälteanlage und NH₃-Tank a 0,84 t
8. Grob- und Feinzerlegung
9. Vakuumsystem zum direkten Transport der TNP (Kat. 3) in die Verwertungsanlage (TNP)
10. Technik- und Kühlräume
11. Kistenwäsche Zerlegung
12. Kistenwäsche Transportkisten (Lkw)
13. Lkw-Wäsche
14. separater Lagerraum mit Container für Kat. 2-Material
15. Errichtung und Betrieb von 2 CO₂-Tanks a 19,3 t

separaten Bereich Verwertungsanlage (TNP, Kat. 3):

1. Rohmaterialabteilung, in der die Nebenprodukte aus der Schlachtung angeliefert und zwischengelagert bzw. vor der Weiterverarbeitung auf < 30 mm Partikelgröße zerkleinert werden.
2. Die Verarbeitungsabteilung, in der die Wärmebehandlung, Trocknung und Trennung erfolgen.
3. Die Endproduktabteilung, in der die abschließende Verarbeitung des Proteinanteils einschließlich der Verpackung des Endprodukts stattfindet.
4. Errichtung und Betrieb von 2 Tanks für Bio-Fett a 20,5 t
5. Dampfkesselanlage mit 3,424 MW Feuerungswärmeleistung

Abluftreinigung mit chemischem Wäscher (2stufig) und Biofilter:

1. IBC-Tank für Schwefelsäure (45-50%ig) a 1.000 l
2. IBC-Tank für Natronlauge (45-50%ig) a 1.000 l
3. Tank für Ammoniumsulfat (Abwasser) a 10.000 l
4. Tank für Natriumhydrogensulfid (Abwasser) a. 10.000 l
5. Biofilter aus Wurzelholz/Hackschnitzel, gesamt ca. 850 m³

Sozialbereich (Obergeschoss) mit Büro-, Aufenthaltsräumen und Sanitärbereich für Personal

- Errichtung und Betrieb einer Flotationsanlage zur Abwasserbehandlung aus Schlachtprozessen mit Misch- und Ausgleichsbehälter a 30 m³ und Tank für Schlammstapel (Flotat) a 15 m³ und Biofilter (Containmentmodul)

- Rückbau der Container für Schlachtabfälle, Blut und Innereien in der Abfallstation (Betriebseinheit 4)
- Errichtung und Betrieb eines Löschwasserbrunnens
- Errichtung einer Desinfektionswanne in der Lkw-Zufahrt
- Errichtung einer Feuerwehrumfahrung

3. Der Genehmigungsbescheid wird unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

4. Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung erlischt, wenn nicht bis zum 30. September 2029 mit dem bestimmungsgemäßen Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.

5. Die unter D. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides hat folgenden Wortlaut:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, einzulegen.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 VwGO kann durch die Antragstellerin bei Entscheidungen nach den §§ 4, 8, 8a, 9, 12, 15 Abs. 2 S. 2 und 16 BImSchG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 323a, 19055 Schwerin, erhoben werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **20. Oktober 2026** bis einschließlich **3. November 2026** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 58866512) die Einsichtnahme möglich. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erfolgt sie online auf der Homepage des StALU WM

http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gemacht und zugestellt.

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Änderung der Brauerei in Lübz

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 19. Oktober 2026

Die Carlsberg Supply Company Deutschland GmbH (Heykenaukamp 13, 21147 Hamburg) plant die Errichtung eines neuen Sudhauses, die Erweiterung der Produktionskapazitäten und die Erweiterung der Produktpalette durch die Herstellung von Bier-Mischgetränken und Limonaden.

Die genehmigte Produktionskapazität soll auf 2.000.000 Hektoliter Bier pro Jahr erweitert werden. Zusätzlich soll die Herstellung von 1.000.000 Hektoliter Bier-Mischgetränken pro Jahr genehmigt werden.

Um diesen erhöhten Getränkeausstoß zu ermöglichen, ist geplant, ein neues Sudhaus zu errichten. Nach der Errichtung und Inbetriebnahme des neuen Sudhauses wird die Anlagentechnik des bestehenden „alten“ Sudhaus zurückgebaut.

Der Standort der Anlage befindet sich in der Eisenbeissstraße 1, 19386 Lübz:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Lübz	17	117/2, 117/9, 117/10
2	Lübz	19	19, 25/9, 26/3, 26/5, 26/6

Für das Errichten und Betreiben der geänderten Anlagen ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Schallimmissionsprognose, der Geruchsprognose, der Staubprognose nach TA Luft, der vorherigen Kondensation des geruchsinintensiven Abluftstroms im neuen Sudhaus zur Geruchs-Emissionsminderung, der notwendigen Einhaltung der Vorschriften nach AwSV. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 541

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Wesentliche Änderung einer Brauerei am Standort Lübz, Bekanntmachung des Vorhabens

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 19. Oktober 2026

Die Carlsberg Supply Company Deutschland GmbH (Heykenaukamp 13, 21147 Hamburg) plant die Errichtung eines neuen Sudhauses, die Erweiterung der Produktionskapazitäten und die Erweiterung der Produktpalette durch die Herstellung von Bier-Mischgetränken und Limonaden.

Die genehmigte Produktionskapazität soll auf 2.000.000 Hektoliter Bier pro Jahr erweitert werden. Zusätzlich soll die Herstellung von 1.000.000 Hektoliter Bier-Mischgetränken pro Jahr genehmigt werden.

Um diesen erhöhten Getränkeausstoß zu ermöglichen, ist geplant, ein neues Sudhaus zu errichten. Nach der Errichtung und Inbetriebnahme des neuen Sudhauses wird die Anlagentechnik des bestehenden „alten“ Sudhaus zurückgebaut.

Der Standort der Anlage befindet sich in der Eisenbeissstraße 1, 19386 Lübz:

Lfd. Nr.	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
1	Lübz	17	117/2, 117/9, 117/10
2	Lübz	19	19, 25/9, 26/3, 26/5, 26/6

Die geänderte Anlage soll voraussichtlich im 2. Quartal 2027 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der wesentlich geänderten Anlage zum Brauen von Bier ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG sowie die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Die entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind Fachgutachten des Antragstellers (Schallimmissionsprognose, Geruchsimmisionsprognose, Staubemissionsprognose nach TA Luft, Allgemeine Voruntersuchung des Einzelfalls), sowie Stellungnahmen folgender Beteiligter:

- Landkreis Ludwigslust-Parchim FD Brand und Katastrophenschutz
- Landkreis Ludwigslust-Parchim FD Umwelt, Fachgebiet Naturschutz
- Landkreis Ludwigslust-Parchim FD 39 Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

- Landkreis Ludwigslust-Parchim FD Bauordnung
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V

Die Auslegung des Antrages sowie beigefügter Unterlagen erfolgt vom 27. Oktober 2026 bis einschließlich 26. November 2026 zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 58866525) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online auf der Homepage des StALU WM

http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/

im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „Neues Sudhaus - Carlsberg Brauerei Lübz“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Die Auslegung im StALU WM wird als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Antragsunterlagen unabhängig von der Veröffentlichung im Internet gesehen. Bei Bedarf einer anderen

leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeit nehmen Sie bitte Kontakt mit dem StALU WM (Tel. 0385 58866525) auf.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich 28. Dezember 2026 schriftlich bei der o. g. Genehmigungsbehörde (StALU WM) oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „**Einwendung Neues Sudhaus – Carlsberg Brauerei Lübz**“ als beigefügtes unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 541

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Greifswald

Vom 4. Oktober 2026

41 K 43/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 3. Februar 2027, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Loitz Blatt 3681, Gemarkung Wüstenfelde, Flur 3, Flurstück 54/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Loitzer Chaussee 4, Größe: 2.411 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das idyllisch gelegene Grundstück ist bebaut mit einem Gutshaus, Wohn-/Nutzfläche ca. 600 m². Wüstenfelde befindet sich in der Nähe der Stadt Loitz, welche über einen eigenen Hafen an der Bundeswasserstraße Peene verfügt. Entfernung nach Greifswald ca. 32 km, nach Stralsund/Insel Rügen ca. 52 km, nach Wolgast/Insel Usedom ca. 55 km.

Verkehrswert: **78.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. September 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Loitz Blatt 3681, Gemarkung Wüstenfelde, Flur 3, Flurstück 55/3, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Loitzer Chaussee 4, Größe: 3.387 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das idyllisch gelegene (Neben-)Grundstück ist bebaut mit einem Gutshaus, Stammgrundstück 54/1. Wüstenfelde befindet sich in der Nähe der Stadt Loitz, welche über einen eigenen Hafen an der Bundeswasserstraße Peene verfügt. Entfernung nach Greifswald ca. 32 km, nach Stralsund/Insel Rügen ca. 52 km, nach Wolgast/Insel Usedom ca. 55 km.

Verkehrswert: **8.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. September 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

41 K 25/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 20. Januar 2027, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Spantekow Blatt 136, Gemarkung Rebelow, Flur 1, Flurstück 53/1, Gebäude- und Freifläche, Am Japenziner Weg, Größe: 329 m²; Gemarkung Rebelow, Flur 1, Flurstück 53/2, Gebäude- und Freifläche, Am Japenziner Weg, Größe: 191 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück bildet keine Einheit (durch Weg „zerschnitten“) und ist unbebaut, gegebenenfalls mit Abbruchresten versehen. Rebelow ist ein idyllischer Ort mit einer Kirche in der Gemeinde Spantekow, nahe Anklam/Insel Usedom.

Verkehrswert: **7.300,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Mai 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Spantekow Blatt 136, Gemarkung Rebelow, Flur 1, Flurstück 53/1, Gebäude- und Freifläche, Am Japenziner Weg, Größe: 329 m²; Gemarkung Rebelow, Flur 1, Flurstück 53/2, Gebäude- und Freifläche, Am Japenziner Weg, Größe: 191 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Verkehrswert: **3.650,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Mai 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 6. Oktober 2026

41 K 74/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 22. Januar 2027, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Heringsdorf Blatt 15135, Gemarkung Bansin, Flur 5, Flurstück 43/4, Gebäude- und Freifläche, Seestraße 35, Größe: 1.081 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist mit zwei Mehrfamilienwohnhäusern (Vorder- und Hinterhaus) und einem Nebengebäude bebaut. Bei dem Vorderhaus handelt es sich um ein freistehendes, zweigeschossiges, unterkellertes Wohnhaus mit zum Teil ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr vermutlich 1900/1920). Es befindet sich in einem einfachen und umfassend modernisierungsbedürftigen Altbauzustand. Aufgrund eines Wasserschadens wird das Gebäude als abbruchwürdig eingeschätzt. Befall mit Echtem Hausschwamm ist wahrscheinlich. Bei dem Hinterhaus handelt es sich um ein überwiegend freistehendes, zweigeschossiges, teilunterkellertes Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr nicht bekannt, 2015/2016 Kernsanierung). In dem Gebäude befinden sich vier Wohnungen, drei davon vermietet (Wohnfläche insgesamt ca. 172 m²). Der bauliche Zustand des Gebäudes ist gut. Das Nebengebäude (Mittelhaus) ist eingeschossig und nicht unterkellert. Es birgt zwei Wohneinheiten (Wohnfläche ca. 46 m²). Das Nebengebäude ist umfassend modernisierungsbedürftig.

Verkehrswert: **650.000,00 EUR**

davon entfällt auf Zubehör: 10.000,00 EUR (vier Einbauküchen im Hinterhaus)

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Januar 2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 542

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 6. Oktober 2026

822 K 25/26

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 9. Dezember 2026, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Gnewitz Blatt 2244; 66,84/1.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung 6 und dem Sondernutzungsrecht an d. Pkw-Stellplatz Nr. 6 an dem Grundstück Gemarkung Gnewitz, Flur 1, Flurstück 102, Gebäude- und Freifläche, Am Park 6, 7, Größe: 1.909 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Am Park 6 in 18195 Gnewitz, Zweiraumwohnung im 2. Obergeschoss eines dreigeschossigen Mehrfamilienhauses mit insgesamt zwölf Wohneinheiten; Baujahr 1983; Wohnfläche ca. 51,56 m²

Verkehrswert: **42.700,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Oktober 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

822 K 27/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 9. Dezember 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Gnewitz Blatt 2243; 79,18/1.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung Nr. 5 und dem Sondernutzungsrecht an d. Pkw-Stellplatz Nr. 5 an dem Grundstück Gemarkung Gnewitz, Flur 1, Flurstück 102, Gebäude- und Freifläche, Am Park 6, 7, Größe: 1.909 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Am Park 6 in 18195 Gnewitz, Dreiraumwohnung im 2. Obergeschoss eines dreigeschossigen Mehrfamilienwohnhauses mit

insgesamt zwölf Wohneinheiten; Baujahr 1983; Wohnfläche ca. 61,07 m²

Verkehrswert: **48.200,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Oktober 2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

821 K 2/26

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 9. Dezember 2026, um 14:00 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Güstrow Blatt 7852, Gemarkung Güstrow, Flur 19, Flurstück 23/17, Gebäude- und Freifläche, Verbindungsschausee 8, Größe: 15.252 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
ehemalige Gewerbehallen in der Verbindungsschausee in Güstrow
Das Grundstück ist mit 6 ehemals gewerblich genutzten Hallen bebaut (in Mischbauweise ca. in den 70er/80er-Jahren errichtet). Die Freiflächen sind überwiegend vollflächig mit Betonplattenbelag versiegelt.

Verkehrswert: **565.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.02.2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

821 K 4/26

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 16. Dezember 2026, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Suckow Blatt 8989, Gemarkung Suckow, Flur 1, Flurstück 84/8, Gebäude- und Freifläche, Rosenweg, Größe: 286 m²; Gemarkung Suckow, Flur 1, Flurstück 85/1, Gebäude- und Freifläche, Rosenweg 2, Größe: 1.969 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
denkmalgeschütztes ehemaliges Gutshaus in 18273 Suckow
Das auf dem Grundstück befindliche, eingeschossige Gebäude (Baujahr ca. 1800) ist nicht unterkellert, verfügt teilweise über ein ausgebautes Dachgeschoss (Wohnfläche ca. 273 m²) und ist im Wesentlichen entkernt. Zur Wiederaufnahme der Nutzung sind umfangreiche Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen erforderlich. Im Weiteren befindet sich auf dem Grundstück ein massiver Schuppen.

Verkehrswert: **89.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Februar 2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 544

Bekanntmachung des Amtsgerichts Neubrandenburg

Vom 30. September 2026

613 K 22/26

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 15. Januar 2027, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal: 1, öffentlich versteigert werden:

- Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Woldegk Blatt 397:
- 1) Gemarkung Woldegk, Flur 14, Flurstück 116, Gebäude- und Freifläche, Jägerstraße 9, Größe: 567 m²;
 - 2) Gemarkung Woldegk, Flur 15, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Prenzlauer Chaussee, Größe: 737 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
zu 1) Mehrfamilienhaus in 17348 Woldegk, Jägerstraße 9
Das Grundstück ist bebaut mit einem zweigeschossigen Wohnhaus mit Anbau, teilunterkellert mit tlw. ausgebautem Dachgeschoss; Baujahr um 1900 – 1920; nicht nennenswert modernisiert; Wohnfläche ca. 194 m².

Auf dem Grundstück befinden sich außerdem eine Doppelgarage und Schuppen in Massivbauweise.

zu 2) Lagergebäude in 17348 Woldegk, Prenzlauer Chaussee
Das Grundstück ist mit einem freistehenden, eingeschossigen Lagergebäude bebaut, das um 1900 als Remise errichtet wurde. Es wurde im Jahr 2000 teilweise modernisiert; Nutzfläche ca. 250 m².

Verkehrswerte: zu 1) **124.000,00 EUR** zu 2) **20.900,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 1. Oktober 2026

611 K 47/25

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Grundbuch von Siedenbollentin Blatt 26, lfd. Nr. 3 und 4 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Siedenbollentin, Flur 17, Flurstücke: 3) 47 (296 m²) und 429 (181 m²) und 4) 463 (40 m²) und 464 (31 m²) soll am **Freitag, dem 18. Dezember 2026 um 10.00 Uhr** im Saal 1 im Erdgeschoss des Justizzentrums Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 17 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

lfd. Nr. 3 BV: Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte), Lange Straße 27, nicht unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, Anbau hofseitig, Bj. ca. 1935, Modernisierung nach 1990, Dacherneuerung und -ausbau 2001, Wohnfl. ca. 81 m²; es besteht Unterhaltungsschaden und allgemeiner Renovierungsbedarf; leer stehend; Nebengebäude: Massivschuppen, 46 m²; Garten

Verkehrswert: **71.000,00 EUR**

lfd. Nr. 4 BV: Doppelgarage, Grundfl. rd. 38 m²; tlw. überbaut (5 m²) vom Nachbargrundstück

Verkehrswert: **3.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 5. Oktober 2026

612 K 41/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Insolvenzverwalters soll am **Freitag, 11. Dezember 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Hohenmocker Blatt 15010: BV-Nr. 1, Gemarkung Tentzerow, Flur 3, Flurstück 7/2, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Wasserfläche, An Tentzerow 9, 12, Größe: 10.165 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
unbebautes Grundstück südlich des Ortsteils Tentzerow, ca. 2.443 m² Ackerland, ca. 4.950 m² Teich, ca. 2.772 m² Gehölz; die Ackerfläche wird bzw. wurde ohne Pachtvertrag bewirtschaftet

Verkehrswert: **7.600,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. November 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 545

Bekanntmachung des Amtsgerichts Stralsund

Vom 1. Oktober 2026

703 K 11/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 10. Dezember 2026, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: GE14 versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kramershof Blatt 20023, Gemarkung Groß Kedingshagen, Flur 1, Flurstück 47/18, Gebäude- und Freifläche, Parkstraße 9, Größe: 847 m²

Verkehrswert: **423.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Juni 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem Einfamilienhaus und Garagen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

703 K 41/25

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 10. Dezember 2026, um 13:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: GE14 versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Trinwillershagen Blatt 92, Gemarkung Trinwillershagen, Flur 11, Flurstück 23, An der Umgehungsstraße, Größe: 19.108 m²

Verkehrswert: **67.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Juni 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt wird genutzt als Kleingartenanlage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

703 K 40/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 10. Dezember 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: GE14 versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Franzburg Blatt 76, Gemarkung Franzburg, Flur 1, Flurstück 53/1, Gebäude- und Freifläche, Schloßstraße 44, Größe: 349 m²

Verkehrswert: **15.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Juli 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem Reihemittelhaus in umfassend sanierungsbedürftigem Zustand.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 2. Oktober 2026

703 K 90/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 21. Januar 2027, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: GE14 öffentlich versteigert werden: 1/2-Miteigentumsanteil an Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Altefähr Blatt 1529, Gemarkung Scharpitz, Flur 2, Flurstück 52/6, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Scharpitz 13, Größe: 4.155 m²

Verkehrswert: **205.500,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. März 2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der zu versteigernde Miteigentumsanteil besteht an einem mit einem einseitig angebauten Wohngebäude und einer Baracke bebauten Grundstück. Das Wohngebäude ist derzeit genutzt als Einfamilienhaus, der Bewertung ist aufgrund des Zuschnitts eine Nutzung als Zweifamilienhaus zu Grunde gelegt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 5. Oktober 2026

704 K 53/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 17. Dezember 2026, um 13:15 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: GE14 öffentlich versteigert werden:

Grundstück eingetragen im Grundbuch von Sassnitz Blatt 2954, Gemarkung Sassnitz, Flur 5, Flurstück 109/2, Gebäude- und Freifläche, Radvanstraße 2, Größe: 456 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): bebaut mit einem zentral liegenden bis zur Strandpromenade ca. 250 – 300 m entfernten Wohnhaus (Bj 1914, leerstehend, Modernisierungen nach 1990, zwei Geschosse, Keller, ca. 159 m² Wohnfläche) mit baulicher Nebenanlage, gelegen in 18546 Sassnitz, Radvanstraße 2

Verkehrswert: 279.000,00 EUR

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sassnitz Blatt 2954, Gemarkung Sassnitz, Flur 5, Flurstück 108, Gebäude- und Freifläche, Radvanstraße 1, Größe: 24 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): unbebautes Grundstück in 18546 Sassnitz, Radvanstraße

Verkehrswert: 7.000,00 EUR

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sassnitz Blatt 2954, Gemarkung Sassnitz, Flur 5, Flurstück 113, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 62, Größe: 843 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): bebaut mit einem zentral liegenden bis zur Strandpromenade ca. 250 – 300 m entfernten Wohn- und Geschäftshaus (Bj. ca. 1900 – 1920; Modernisierungen nach 1990; leerstehend, zwei Geschosse mit ca. 275 m² Nutz- bzw. Wohnfläche), gelegen in 18546 Sassnitz, Hauptstraße 62

Verkehrswert: 437.000,00 EUR

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sassnitz Blatt 2954, Gemarkung Sassnitz, Flur 5, Flurstück 109/3, Gebäude- und Freifläche, Radvanstraße 2a, Größe: 501 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): bebaut mit einer zentral liegenden bis zur Strandpromenade ca. 250 – 300 m entfernten ehemaligen Neuapostolischen Kirche (Bj. ca. 1990/1991, Keller-, Erd- und Obergeschoss mit ca. 255 m² Nutz- bzw. Wohnfläche), gelegen in 18546 Sassnitz, Radvanstraße 2a

Verkehrswert: 295.000,00 EUR

Der Gesamtverkehrswert beträgt **1.018.000,00 EUR**.

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin jeweils aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen jeweils weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist jeweils am 5. Juni 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 546

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Waren (Müritz)**

Vom 2. Oktober 2026

622 K 14/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 21. Januar 2027, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Peenehagen Blatt 788, Gemarkung Alt Schönau, Flur 3, Flurstück 13/1, Gebäude- und Freifläche, An de Bäk 3, Größe: 999 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Grundstück, bebaut mit einem freistehenden, nicht unterkellerten, eingeschossigen Einfamilienwohnhaus mit nicht ausbaufähigem

Dachgeschoss. Das Objekt wurde gemäß vorliegender Unterlagen 2020 in Holzfertigbauweise errichtet. Der Bau- und Unterhaltungszustand ist, soweit von Außen erkennbar, gut. Das Objekt konnte nur anhand des äußeren Anscheins begutachtet werden. Lage: An de Bäk 3 in 17192 Peenehagen, OT Alt Schönau

Verkehrswert: **260.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Mai 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 5. Oktober 2026

622 K 15/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 21. Januar 2027, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden:

Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Carpin Blatt 703, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses: Gemarkung Carpin, Flur 1, Flurstück 60/11, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, An der Lindenstraße, Größe: 588 m²

Verkehrswert: 363.234,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Juni 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses: Gemarkung Carpin, Flur 1, Flurstück 10/6, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, An der Lindenstraße, Größe: 60 m²

Verkehrswert: 10.824,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Juni 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses: Gemarkung Carpin, Flur 1, Flurstück 59/5, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, An der Lindenstraße, Größe: 94 m²

Verkehrswert: 6.942,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Juni 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Gesamtverkehrswert aller 3 Grundstücke beträgt **381.000,00 EUR**.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen) für alle drei Grundstücke lfd. Nr. 1 bis 3 des Bestandsverzeichnisses: Die Flurstücke 60/11, 10/6 und 59/5 sind als selbstständige Grundstücke im Grundbuch gebucht und bilden eine wirtschaftli-

che Einheit. Sie sind mit einem massiven Mehrfamilienwohnhaus bebaut. Ursprünglich befand sich auf den Grundstücken eine vor 1990 errichtete Verkaufsstelle. 1997 wurde der Umbau der Verkaufsstelle zu einem Doppelhaus beantragt. Im Zuge des 1998 begonnenen Umbaus wurde die Verkaufsstelle bis auf eine Wand und Teile der Fundamente abgerissen. Je Doppelhaushälfte war eine Wohnung geplant. 2008 wurde das Doppelhaus hofseitig um einen zweigeschossigen Anbau erweitert. Abweichend von der genehmigten Planung sind im Gebäude insgesamt fünf Wohnungen entstanden. Für die Umwandlung vom Zweifamilienwohnhaus zum Mehrfamilienwohnhaus fehlt die erforderliche Baugenehmigung. Lage: 17237 Carpin, Lindenstraße 9 und 9a

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 547

Sonstige Bekanntmachungen

Liquidation des Vereins Jugendhilfe Ludwigslust/Techentin e. V.

Bekanntmachung des Liquidators

Vom 6. Oktober 2026

Der Verein „Jugendhilfe Ludwigslust/Techentin e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator Ulrich Görn, Lindenstraße 13, 19288 Ludwigslust anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 548

Öffentliche Bekanntmachung von Unfallverhütungsvorschriften

Bekanntmachung der Unfallkasse
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 1. Oktober 2026

Aufhebung einer Unfallverhütungsvorschrift der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern hat am 2. Juli 2025 gemäß § 33 Viertes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 15 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch beschlossen, die nachfolgend aufgeführte Unfallverhütungsvorschrift der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern außer Kraft zu setzen:

DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ vom 1. Januar 2011, gültig ab dem 2. Februar 2011.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern (Az.: IX-415-20578-2014/015-038) hat die

Außerkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift mit Schreiben vom 26. Februar 2026 genehmigt.

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. November 2026 außer Kraft.

gez. Sebastian Körner
Direktor der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 548

Öffentliche Bekanntmachung von Unfallverhütungsvorschriften

Bekanntmachung der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

Vom 1. Oktober 2026

Erlass einer Unfallverhütungsvorschrift der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern hat am 2. Juli 2025 gemäß § 33 Viertes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 15 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch beschlossen, die nachfolgend aufgeführte Unfallverhütungsvorschrift der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern zu erlassen:

DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ in der Fassung vom November 2024.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern (Az.: IX-415-20578-2014/015-038) hat die Inkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift mit Schreiben vom 26. Februar 2026 genehmigt.

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. November 2026 in Kraft.

gez. Sebastian Körner
Direktor der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

DGUV Vorschrift 2

Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit

November 2024

Bekanntmachung der Unfallkasse
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 19. Oktober 2026

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern hat in ihrer Sitzung am 2. Juli 2025 folgende Unfallverhütungsvorschrift beschlossen:

DGUV Vorschrift 2

Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Inhaltsverzeichnis

Erstes Kapitel: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestellung
- § 3 Arbeitsmedizinische Fachkunde
- § 4 Sicherheitstechnische Fachkunde
- § 5 Bericht
- § 6 Nutzung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien

Zweites Kapitel: Übergangsbestimmungen

- § 7 Übergangsbestimmungen

Drittes Kapitel: Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- § 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 2 DGUV Vorschrift 2)

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten

- I. Allgemeines (Abschnitt I)
- II. Anlassbezogene Betreuung (Abschnitt II)

Anlage 2 (zu § 2 Absatz 3 DGUV Vorschrift 2)

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten

- I. Allgemeines (Abschnitt I)
- II. Grundbetreuung (Abschnitt II)
- III. Betriebsspezifische Betreuung (Abschnitt III)
- IV. Zuordnung der Betriebsarten zu den Betreuungsgruppen (Abschnitt IV)

Anlage 3 (zu § 2 Absatz 4 DGUV Vorschrift 2)

entfällt

Anlage 4 (zu § 2 Absatz 4 DGUV Vorschrift 2)

entfällt

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Unfallverhütungsvorschrift bestimmt näher die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) ergebenden Pflichten zu treffen hat.

§ 2

Bestellung

(1) Der Unternehmer hat Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der in den §§ 3 und 6 Arbeitssicherheitsgesetz bezeichneten Aufgaben schriftlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bestellen. Der Unternehmer hat auf Verlangen nachzuweisen, wie er die Verpflichtung nach Satz 1 erfüllt hat.

(2) Bei Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten richtet sich der Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung nach Anlage 1.

Anl. 1

(3) Bei Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten gelten die Bestimmungen nach Anlage 2.

Anl. 2

(4) entfällt

(5) Bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten sind jährliche Durchschnittszahlen zugrunde zu legen; bei der Berechnung des Schwellenwertes in den Absätzen 2 und 3 sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von

- nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5
- von mehr als 20 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75
- von mehr als 30 Stunden mit 1,0

zu berücksichtigen.

(6) Der Unfallversicherungsträger kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der nach § 12 Arbeitssicherheitsgesetz zuständigen Behörde Abweichungen von den Absätzen 2 und 3 zulassen, soweit im Betrieb die Unfall- und Gesundheitsgefahren vom Durchschnitt abweichen und die abweichende Festsetzung mit dem

Schutz der Beschäftigten vereinbar ist. Als Vergleichsmaßstab dienen Betriebe der gleichen Art.

(7) Die Beschäftigten sind über die Art der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sowie die bestellten Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu informieren.

§ 3 Arbeitsmedizinische Fachkunde

Der Unternehmer kann die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde als gegeben ansehen bei Ärztinnen und Ärzten, die nachweisen, dass sie berechtigt sind,

1. die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“
- oder
2. die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen.

§ 4 Sicherheitstechnische Fachkunde

(1) Der Unternehmer kann die erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde von Fachkräften für Arbeitssicherheit als nachgewiesen ansehen, wenn diese den in den Absätzen 2 bis 6 festgelegten Anforderungen genügen.

(2) Sicherheitsingenieurinnen und Sicherheitsingenieure erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur zu führen oder einen Bachelor- oder Masterabschluss der Studienrichtung Ingenieurwissenschaften erworben haben,
2. danach eine praktische Tätigkeit in diesem Beruf mindestens zwei Jahre lang ausgeübt

und

3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Qualifizierungslehrgang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einen entsprechenden staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Qualifizierungslehrgang eines anderen Qualifizierungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Sicherheitsingenieurinnen und Sicherheitsingenieure, die aufgrund ihrer Hochschulausbildung berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Sicherheitsingenieurin oder Sicherheitsingenieur“ zu führen und eine einjährige praktische Tätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur ausgeübt haben, erfüllen ebenfalls die Anforderungen.

(3) In der Funktion als Sicherheitsingenieurin oder Sicherheitsingenieur können auch Personen tätig werden, die über gleichwertige Qualifikationen verfügen. Ihr Einsatz in der Funktion als Sicherheitsingenieurin oder Sicherheitsingenieur im Betrieb erfordert eine Zulassung im Einzelfall nach § 7 Absatz 2 Arbeitssicherheitsgesetz durch die zuständige Behörde.

(4) Sicherheitstechnikerinnen und Sicherheitstechniker erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. eine Prüfung als staatlich anerkannte Technikerin oder staatlich anerkannter Techniker erfolgreich abgelegt haben,
 2. danach eine praktische Tätigkeit als Technikerin oder Techniker mindestens zwei Jahre lang ausgeübt
- und
3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Qualifizierungslehrgang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einen entsprechenden staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Qualifizierungslehrgang eines anderen Qualifizierungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Prüfung als staatlich anerkannte Technikerin oder staatlich anerkannter Techniker mindestens vier Jahre lang als Technikerin oder Techniker oder in gleichwertiger Funktion tätig war und einen Qualifizierungslehrgang nach Satz 1 Nummer 3 mit Erfolg abgeschlossen hat.

(5) Sicherheitsmeisterinnen und Sicherheitsmeister erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben,
2. danach eine praktische Tätigkeit als Meisterin oder Meister mindestens zwei Jahre lang ausgeübt

und

3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Qualifizierungslehrgang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einen entsprechenden staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Qualifizierungslehrgang eines anderen Qualifizierungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Meisterprüfung mindestens vier Jahre lang als Meisterin oder Meister oder in gleichwertiger Funktion tätig war und einen Qualifizierungslehrgang nach Satz 1 Nummer 3 mit Erfolg abgeschlossen hat.

(6) Personen mit einem Studienabschluss in Physik, Chemie, Biologie, Humanmedizin, Ergonomie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Arbeitshygiene oder Arbeitswissenschaft erfüllen als gleichwertig qualifizierte Personen entsprechend Absatz 2, 3, 4 oder 5 die Anforderungen, wenn sie

1. das jeweilige Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben, danach eine praktische Tätigkeit in einem Beruf, der das jeweilige Hochschulstudium voraussetzt, mindestens zwei Jahre lang ausgeübt

und

2. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Qualifizierungslehrgang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einen entsprechenden staatlich oder von den Unfallversicherungsträgern anerkannten Qualifizierungslehrgang eines anderen Qualifizierungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Zusätzlich bedarf es einer Zulassung im Einzelfall nach § 7 Absatz 2 Arbeitssicherheitsgesetz durch die zuständige Behörde,

wenn die Berufsbezeichnung „Ingenieurin oder Ingenieur“ nicht geführt werden darf und die Person an Stelle einer Sicherheitsingenieurin oder eines Sicherheitsingenieurs tätig werden soll.

(7) Der Qualifizierungslehrgang nach den Absätzen 2, 4, 5 und 6 umfasst die Lernfelder 1 bis 5 (branchenübergreifende Qualifizierung) und das Lernfeld 6 (branchenspezifische Qualifizierung) inklusive der begleitenden Praktikumsphasen. Bestandteile des Lernfeldes 6 sind die nachfolgenden Rahmenthemen:

Betriebsartenspezifische Aufgaben/Tätigkeiten im öffentlichen Dienst unter Berücksichtigung der typischen Organisationsstrukturen.

(8) Bei einem Wechsel einer Fachkraft für Arbeitssicherheit, die das Lernfeld 6 (branchenspezifische Qualifizierung) entsprechend den Festlegungen eines anderen Unfallversicherungsträgers absolviert hat, in eine andere Branche, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit die erforderlichen branchenspezifischen Kenntnisse durch Fortbildung erwirbt. Die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern entscheidet über den erforderlichen Umfang an Fortbildung unter Berücksichtigung der Inhalte ihres Lernfeldes 6 und der bereits bestehenden Kompetenzen der Fachkraft für Arbeitssicherheit.

§ 5 Bericht

Der Unternehmer muss die gemäß § 2 dieser Unfallverhütungsvorschrift bestellten Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit verpflichten, über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben regelmäßig elektronisch oder schriftlich zu berichten. Die Berichte sollen auch über die Zusammenarbeit der Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der gegebenenfalls eingesetzten Personen mit spezieller Fachkompetenz Auskunft geben. Zudem müssen die Berichte Nachweise über die von Betriebsärztinnen oder Betriebsärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit absolvierten Fortbildungen enthalten, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

§ 6 Nutzung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien

(1) Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung muss grundsätzlich in Präsenz erbracht werden. Die Leistungen können unter Nutzung digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn die betrieblichen Verhältnisse bekannt sind. Diese Art der Betreuung ist durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit persönlich zu erbringen. Diese Art der Betreuung ist nicht möglich, wenn Sachgründe eine betriebsärztliche oder sicherheitstechnische Betreuung in Präsenz im Betrieb erfordern.

(2) In der Betreuung nach § 2 Absatz 2 und 3 dieser Unfallverhütungsvorschrift ist die Nutzung digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien jeweils bis zu einem Drittel der Leistungen möglich, wenn der Betrieb durch eine Erstbegehung

bekannt ist und die jeweils notwendigen Voraussetzungen für die Anwendung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien vorliegen.

(3) entfällt

(4) Bei der Beratung zu speziellen Fachthemen durch Personen mit entsprechender Fachkompetenz, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsärztin oder Betriebsarzt oder als Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen, entscheidet der Unternehmer auf Grundlage seiner Gefährdungsbeurteilung über Art und Umfang der Nutzung digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien.

(5) Die Leistungserbringung unter Nutzung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien ist im Bericht gemäß § 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift zu dokumentieren.

Zweites Kapitel Übergangsbestimmungen

§ 7 Übergangsbestimmungen

(1) Sofern Ärztinnen oder Ärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit nach einer vor dem 1. Januar 2026 geltenden Fassung dieser Unfallverhütungsvorschrift ihre arbeitsmedizinische oder sicherheitstechnische Fachkunde erfolgreich erworben haben, kann der Unternehmer die in dieser Unfallverhütungsvorschrift insoweit geforderte Fachkunde als gegeben ansehen.

(2) entfällt

(3) Die Verpflichtung nach § 5 Satz 3 gilt ab dem 1. Januar 2029, wenn in Verträgen, die zwischen dem Unternehmer und

- Betriebsärztinnen oder Betriebsärzten,
- Fachkräften für Arbeitssicherheit oder
- überbetrieblichen Diensten

vor dem 1. Januar 2026 geschlossen wurden, insoweit keine oder abweichende Regelungen enthalten sind.

Drittes Kapitel Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Fassung der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ vom 1. Januar 2011 (AmtsBl. M-V S. 145)

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 549

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 2 DGUV Vorschrift 2)

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten

I. Allgemeines (Abschnitt I)

Wesentliche Grundlage von Art und Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung nach Anlage 1 sind die im Betrieb vorliegenden Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sowie die Aufgaben gemäß den §§ 3 bzw. 6 Arbeitssicherheitsgesetz.

Die zu erbringende betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung umfasst die Unterstützung des Unternehmers bei der Erstellung und Aktualisierung der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) und die Durchführung anlassbezogener Betreuungen. Die Inhalte der Betreuung können kombiniert werden.

Bei der Erstellung bzw. der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung muss der Sachverstand von Betriebsärztinnen oder Betriebsärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit einbezogen werden. Dies kann dadurch geschehen, dass die oder der Erstberatende den Sachverstand des jeweils anderen Sachgebietes hinzuzieht.

Die Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung ist bei maßgeblicher Änderung der Arbeitsbedingungen, spätestens aber nach 3 Jahren zu wiederholen.

II. Anlassbezogene Betreuung (Abschnitt II)

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen durch eine Betriebsärztin oder einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenspezifischen Kenntnissen in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes betreuen zu lassen.

Insbesondere bei folgenden Anlässen hat der Unternehmer zu prüfen, ob eine Betreuung durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt, durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder durch beide Professionen erforderlich ist:

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe,
- Einführung neuer Arbeitsstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Tätigkeit von Personen mit besonderem Schutzbedürfnis (insbesondere Schwangere, Stillende, Jugendliche, schwerbehinderte Menschen),
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,

- Erstellung von Notfall-, Hygiene-, Pandemie- und Alarmplänen,
- Erforderlichkeit der Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren,
- grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen,
- Erforderlichkeit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge,
- Gefährdungen durch Personen, die sich und andere gefährden, insbesondere durch einen Rauschzustand oder ein aggressives Verhalten,
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen und der (Wieder-)Eingliederung von Rehabilitanden,
- Häufung gesundheitlicher Probleme,
- Auftreten posttraumatischer Belastungszustände.

Anlassbezogene Beratungen zu speziellen Fachthemen können im Einzelfall auch durch Personen mit entsprechender Fachkompetenz erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsärztin oder Betriebsarzt oder als Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen.

Unternehmer können sich zur gemeinsamen Nutzung betriebsärztlicher und sicherheitstechnischer Regelbetreuung zusammenschließen, soweit die Möglichkeiten zur Organisation im Betrieb nicht ausreichen.

Anlage 2 (zu § 2 Absatz 3 DGUV Vorschrift 2)

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten

I. Allgemeines (Abschnitt I)

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung nach Anlage 2 besteht aus der Grundbetreuung und dem betriebsspezifischen Teil der Betreuung. Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung bilden zusammen die Gesamtbetreuung.

Der Unternehmer hat die Aufgaben der Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit entsprechend den betrieblichen Erfordernissen unter Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertretung unter Verweis auf § 9 Absatz 3 Arbeitssicherheitsgesetz zu ermitteln, aufzuteilen und mit ihnen elektronisch oder schriftlich zu vereinbaren.

Maßgeblich für die Bemessung des Betreuungsumfangs der Grundbetreuung sind die gemäß Abschnitt II für die Betriebe geltenden Einsatzzeiten.

Der Umfang des betriebsspezifischen Teils der Betreuung gemäß Abschnitt III ist vom Unternehmer zu ermitteln, regelmäßig sowie bei wesentlichen Änderungen zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

Der Unternehmer hat sich durch eine Betriebsärztin oder einen Betriebsarzt sowie eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der Festlegung der Grundbetreuung und des betriebsspezifischen Teils der Betreuung beraten zu lassen.

Die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist nicht auf die Einsatzzeiten der Grundbetreuung anzurechnen, sondern Bestandteil des betriebsspezifischen Teils der Betreuung.

Betriebsspezifische Beratungen zu speziellen Fachthemen können auch durch Personen mit entsprechender Fachkompetenz erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsärztin oder Betriebsarzt oder als Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen; die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit sind zu informieren. Beteiligungsrechte der Beschäftigten und der gewählten Mitbestimmungsorgane gemäß Betriebsverfassungsgesetz und Personalvertretungsgesetzen bleiben unberührt.

Wegezeiten können nicht als Einsatzzeiten angerechnet werden.

Bei Verwendung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien gilt der zulässige Höchstanteil jeweils für die Grundbetreuung und die betriebsspezifische Betreuung.

II. Grundbetreuung (Abschnitt II)

Die Grundbetreuung weist drei Betreuungsgruppen auf, für die jeweils feste Einsatzzeiten als Summenwerte für die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit gelten. Die Betriebe sind über ihre jeweilige Betriebsart den

Betreuungsgruppen gemäß Abschnitt IV zugeordnet. Für die Grundbetreuung ist je nach Zuordnung in eine der drei Gruppen folgende Einsatzzeit in Stunden pro Beschäftigtem und Jahr erforderlich:

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Einsatzzeit (Stunden / Jahr pro Be- schäftigtem)	2,5	1,5	0,5

Bei der Aufteilung der Zeiten auf die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist in der Grundbetreuung ein Mindestanteil von 20 Prozent für jeden dieser Leistungserbringer anzusetzen.

Die Grundbetreuung umfasst folgende Aufgabenfelder, deren Berücksichtigung in der Regel eine Begehung voraussetzt:

1. Unterstützung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)
 - 1.1 Unterstützung bei der Implementierung eines Gesamtkonzeptes zur Gefährdungsbeurteilung
 - 1.2 Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
 - 1.3 Beobachtung der gelebten Praxis und Auswertung der Gefährdungsbeurteilung
 - 1.4 Unterstützung bei der Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung
2. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhältnisprävention
 - 2.1 Unterstützung bei der Arbeitssystemgestaltung in Planung, Ausführung und Unterhaltung
 - 2.2 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention an bestehenden Arbeitssystemen und ihren Arbeitsbedingungen sowie bei deren Veränderungen
3. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhaltensprävention
 - 3.1 Unterstützung bei Unterweisungen, Betriebsanweisungen, Qualifizierungsmaßnahmen
 - 3.2 Motivieren zum sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhalten
 - 3.3 Information und Aufklärung
 - 3.4 Kollektive arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten
4. Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit
 - 4.1 Integration von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in die Aufbauorganisation und Berücksichtigung in betrieblichen Prozessen
 - 4.2 Integration von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in die Unternehmensführung
 - 4.3 Beratung zu erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung der Maßnahmen bezogen auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

- 4.4 Kommunikation und Information sichern
- 4.5 Organisation der „Ersten Hilfe“ im Betrieb
- 4.6 Organisation und Verbesserung betrieblicher Prozesse derart, dass die Maßnahmen bezogen auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.
- 5. Untersuchung nach Ereignissen
 - 5.1 Untersuchungen von Ereignissen, Ursachenanalysen und deren Auswertungen
 - 5.2 Ermitteln von Unfallschwerpunkten sowie Schwerpunkten arbeitsbedingter Erkrankungen
 - 5.3 Verbesserungsvorschläge
- 6. Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen, Beschäftigten
 - 6.1 Beratung zu Rechtsgrundlagen, Stand der Technik, Arbeitsmedizin, Hygiene und sonstigen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen
 - 6.2 Beantwortung von Anfragen, Erfassen und Aufarbeiten von Hinweisen von Beschäftigten
 - 6.3 Verbreitung der Information im Unternehmen, einschließlich Teambesprechungen
 - 6.4 Organisation externer Beratung zu speziellen Problemen bezogen auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
 - 6.5 Beratung zum Bedarf und Umfang betriebsspezifischer Betreuung
- 7. Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten
 - 7.1 Unterstützung bei der Erstellung von Dokumentationen
 - 7.2 Unterstützung bei der Erfüllung von Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden und Unfallversicherungsträgern
 - 7.3 Dokumentation von Vorschlägen an den Arbeitgeber einschließlich Angabe des jeweiligen Umsetzungsstandes
 - 7.4 Dokumentation zur eigenen Tätigkeit und zur Inanspruchnahme der Einsatzzeiten
- 8. Mitwirken an betrieblichen Besprechungen
 - 8.1 Direkte persönliche Beratung von Arbeitgebern und deren Führungskräften
 - 8.2 Teilnahme an Dienstgesprächen des Arbeitgebers mit seinen Führungskräften
 - 8.3 Teilnahme an Besprechungen der betrieblichen Beauftragten entsprechend §§ 9, 10 und 11 Arbeitssicherheitsgesetz, insbesondere am Arbeitsschutzausschuss
 - 8.4 Teilnahme an sonstigen Besprechungen, einschließlich Betriebsversammlungen
- 9. Selbstorganisation
 - 9.1 Organisation der erforderlichen-Fortbildung (Aktualisierung und Erweiterung)
 - 9.2 Entwicklung und Nutzung von Wissensmanagement
 - 9.3 Nutzung des Erfahrungsaustauschs, insbesondere mit den Unfallversicherungsträgern und den zuständigen Behörden

III. Betriebsspezifische Betreuung (Abschnitt III)

Der Unternehmer muss ermitteln und prüfen, welche Leistungen in der betriebsspezifischen Betreuung erforderlich sind und welcher Personalaufwand dafür benötigt wird. Dabei hat er sich von einer Betriebsärztin oder einem Betriebsarzt sowie einer Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten zu lassen.

Der Unternehmer hat auf der Grundlage des ermittelten Personalaufwandes die Betreuungsleistungen mit der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt sowie der Fachkraft für Arbeitssicherheit festzulegen und elektronisch oder schriftlich zu vereinbaren.

Die Beratung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) ist in der betriebsspezifischen Betreuung fortzuführen, soweit die Einsatzzeiten (Grundbetreuung) dafür nicht ausreichen oder wenn Gefährdungen aus für den Betriebszweck untypischen Tätigkeiten ergänzend zu berücksichtigen sind.

Der Unternehmer hat bei der Ermittlung des Bedarfs an betriebsspezifischer Betreuung die unten aufgeführten Aufgabenfelder zu berücksichtigen. Er hat diese hinsichtlich ihrer Relevanz für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung regelmäßig, insbesondere nach wesentlichen Änderungen, zu prüfen.

Die Aufgabenfelder für die betriebsspezifische Betreuung sind:

1. Regelmäßig vorliegende Anlässe der betriebsspezifischen Betreuung

- 1.1 Gefährliche Arbeiten; Tätigkeiten, Arbeitsplätze und Arbeitsstätten mit besonderen Gefährdungen
- 1.2 Arbeitsorganisation und Gestaltung der Arbeit bei Vorhandensein von besonderen Gefährdungen
- 1.3 Besondere betriebsspezifische Anforderungen beim Personaleinsatz

2. Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation

- 2.1 Beschaffung von grundlegend neuartigen Maschinen, Geräten
- 2.2 Grundlegende Veränderungen zur Errichtung neuer Arbeitsplätze bzw. der Arbeitsplatzausstattung; Planung, Neuerrichtung von Betriebsanlagen; Umbau, Neubaumaßnahmen
- 2.3 Einführung neuer Stoffe bzw. Materialien
- 2.4 Grundlegende Veränderung betrieblicher Abläufe und Prozesse; grundlegende Veränderung der Arbeitszeitgestaltung; Einführung neuer Arbeitsverfahren
- 2.5 Spezifische Erfordernisse zur Schaffung einer geeigneten Organisation zur Durchführung der Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie der Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau eines Systems der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)

3. Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation

- 3.1 Neue Vorschriften, die für den Betrieb umfangreiche Änderungen nach sich ziehen
- 3.2 Weiterentwicklung des für den Betrieb relevanten Stands der Technik, der Arbeitsmedizin, Hygiene oder sonstigen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse

4. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Arbeitsmedizinische Vorsorge richtet sich nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV).

5. Betriebliche Aktionen, Schwerpunktprogramme und Kampagnen

- 5.1 Abstimmungsbedarf bei Einführung oder Weiterentwicklung eines freiwilligen Gesundheitsmanagements
- 5.2 Schwerpunktprogramme und Kampagnen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

IV. Zuordnung der Betriebsarten zu den Betreuungsgruppen (Abschnitt IV)

Die nachfolgende Tabelle weist die Zuordnung der Betriebe anhand des WZ-Schlüssels der jeweiligen Betriebsart zu den Betreuungsgruppen der Grundbetreuung nach Abschnitt II aus.

Auszug für die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). Eine vollständige Liste mit den Angaben aller Unfallversicherungsträger wird bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) geführt.

WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
A	ABSCHNITT A - LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI			
01.5	Gemischte Landwirtschaft		X	
02.1	Forstwirtschaft	X		
E	ABSCHNITT E – WASSERVERSORGUNG; ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEN			
37	Abwasserentsorgung		X	
38.1	Sammlung von Abfällen		X	
38.21	Abfallbehandlung und -beseitigung		X	
G	ABSCHNITT G - HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN			
46.3	Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren			X
47.5	Einzelhandel mit sonstigen Haushaltsgeräten, Textilien, Heimwerker- und Einrichtungsbedarf (in Verkaufsräumen)			X

H	ABSCHNITT H – VERKEHR UND LAGEREI			
50.1	Personenbeförderung in der See- und Küstenschiff-fahrt		X	
50.3	Personenbeförderung in der Binnenschiffahrt		X	
50.4	Güterbeförderung in der Binnenschiffahrt		X	
52.2	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr		X	
52.21.2	Betrieb von Verkehrswegen für Straßenfahrzeuge		X	
52.22.1	Betrieb von Wasserstraßen		X	
52.22.2	Betrieb von Häfen		X	
52.23	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Luftfahrt		X	
I	ABSCHNITT I – GASTGEWERBE			
55.1	Hotels, Gasthöfe und Pensionen		X	
55.2	Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstät-ten			X
55.3	Campingplätze			X
56.22	Sonstige Verpflegungseinrichtungen			X
J	ABSCHNITT J – INFORMATION UND KOMMUNIKATION			
62	Erbringung von Dienstleistungen der Informations-technologie			X
K	ABSCHNITT K – ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN			
64.1	Zentralbanken und Kreditinstitute			X
64.9	Sonstige Finanzierungsinstitutionen			X
M	ABSCHNITT M – ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN			
71.1	Architektur- und Ingenieurbüros			X
71.2	Technische, physikalische und chemische Untersu-chung			X
72.1	Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Inge-nieur-, Agrarwissenschaften und Medizin		X	
72.2	Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Be-reich Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften			X
74.9	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und tech-nische Tätigkeiten a. n. g.			X
75	Veterinärwesen			X
N	ABSCHNITT N – ERBRINGUNG VON SONSTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN			
78.1	Vermittlung von Arbeitskräften		X	
78.2	Befristete Überlassung von Arbeitskräften (gewerb-lich)		X	
78.3	Befristete Überlassung von Arbeitskräften (kaufm.-verw.)			X
79.1	Reisebüros und Reiseveranstalter			X
79.9	Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen			X
81.1	Hausmeisterdienste			X

81.29.9	Sonstige Reinigung a. n. g.		X	
82.3	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter			X
82.99	Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.			X
O	ABSCHNITT O – ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG; SOZIALVERSICHERUNG			
84.1	Öffentliche Verwaltung			X
84.21	Auswärtige Angelegenheiten			X
84.22	Verteidigung		X	
84.23.1	Justizvollzugsanstalten		X	
84.23.2	Gerichte			X
84.24	Öffentliche Sicherheit und Ordnung		X	
84.25	Feuerwehren ¹		X	
P	ABSCHNITT P – ERZIEHUNG UND UNTERRICHT			
85.1	Kindertageseinrichtungen ² und Vorschulen			X
85.2	Grundschulen			X
85.3	Weiterführende Schulen			X
85.4	Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht			X
85.5	Sonstiger Unterricht			X
Q	ABSCHNITT Q – GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN			
86.10.1	Krankenhäuser (ohne Hochschulkliniken, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken)		X	
86.10.2	Hochschulkliniken		X	
86.10.3	Vorsorge- und Rehabilitationskliniken		X	
86.9	Gesundheitswesen a. n. g.			X
87.1	Pflegeheime			X
87.3	Altenheime; Alten- und Behindertenwohnheime			X
87.9	Sonstige Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)			X
88.10.1	Ambulante soziale Dienste			X
88.10.21	Sonstige soziale Betreuung älterer Menschen und Menschen mit Behinderungen: Tagespflege			X
88.10.22	Werkstätten für Menschen mit Behinderungen		X	
88.9	Sonstiges Sozialwesen (ohne Heime)			X
R	ABSCHNITT R – KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG			
90.01	Darstellende Kunst			X
90.02	Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst		X	
90.04	Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen		X	
91.01	Bibliotheken und Archive			X
91.02	Museen			X

¹ Die Zuordnung bezieht sich auf hauptamtlich tätige Personen, die im Feuerwehrdienst tätig sind, sofern nicht die UVV „Feuerwehren“ als Spezialregelung anzuwenden ist.

² Bezeichnung „Kindertageseinrichtungen“ weicht von der Bezeichnung von 85.1. in Destatis ab.

91.03	Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden und ähnlichen Attraktionen			X
91.04	Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks		X	
92	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen			X
93.1	Erbringung von Dienstleistungen des Sports			X
93.11.1	Schwimmbäder und -stadien		X	
93.11.2.	Betrieb von Sportanlagen			X
93.21	Vergnügungs- und Themenparks			X
S	ABSCHNITT S – ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN			
94.1	Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen			X
94.9	Kirchliche Vereinigungen; politische Parteien sowie sonstige Interessenvertretungen und Vereinigungen a. n. g.			X
96.04	Saunas, Solarien, Bäder u. Ä.			X

Anlage 3 (zu § 2 Absatz 4 DGUV Vorschrift 2)

entfällt

Anlage 4 (zu § 2 Absatz 4 DGUV Vorschrift 2)

entfällt

